

Geschäftsordnung der Fraktion DIE LINKE im Kreistag Barnim

Die Fraktion DIE LINKE im Kreistag Barnim hat in ihrer Sitzung am 27.10.2008 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Ziele und Aufgaben

1. Ziel der Arbeit der Fraktion ist es, die kommunale Selbstverwaltung im Landkreis Barnim nach den kommunalpolitischen Leitlinien und dem Kreiswahlprogramm der Partei DIE LINKE im Barnim für die Kommunalwahlen 2008 zu verwirklichen.
2. Es ist Aufgabe der Fraktion,
 - a) eine einheitliche Willensbildung der Mitglieder zu fördern und weitestgehend deutliche Mehrheiten zu vertreten,
 - b) die Einwohnerinnen und Einwohner und insbesondere die Mitglieder der LINKEN laufend über ihre kommunalpolitischen Aktivitäten zu informieren,
 - c) die Wünsche der Bürger aufzunehmen und eine aktive Verbindung zwischen Bürgerinnen und Bürgern und dem Kreistag herzustellen.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Die in den Kreistag auf der Liste der LINKEN gewählten Mandatsträger bilden für die Dauer der Wahlperiode die Fraktion „DIE LINKE“.
2. Andere Mitglieder des Kreistages können in die Fraktion aufgenommen werden, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln aller Fraktionsmitglieder durch entsprechenden Beschluss zustimmt.
3. Durch Mehrheitsbeschluss der Fraktionsmitglieder können andere Mitglieder des Kreistages als Hospitanten in die Fraktionsarbeit einbezogen werden.

§ 3 Organe

Organe der Fraktion sind:

1. der Fraktionsvorstand
2. die/der Vorsitzende.

§ 4 Die Fraktion

1. Die Versammlung der Fraktionsmitglieder bestimmt die Grundlinien der Politik der Fraktion auf der Grundlage des Kreiswahlprogramms der Partei DIE LINKE im Barnim für die Kommunalwahlen 2008 und entscheidet über alle anstehenden Einzelfragen.
2. Sie wählt den Vorstand, bestimmt/schlägt vor die auf die Fraktion entfallenden Mitglieder der Ausschüsse und die Vorsitzenden für die Ausschüsse vor, auf die sie ein Zugriffs-recht hat. Entsprechendes gilt für die zu bestellenden Mitglieder anderer Gremien, Aufsichtsräte usw.

3. Die Fraktion wird durch die/den Vorsitzende/n einberufen.

4. Die Fraktion tritt in der Regel alle drei Wochen, mindestens jedoch vor jeder Sitzung des Kreistages zusammen. Sie kann jederzeit zur Beratung wichtiger Angelegenheiten einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder es unter Angabe der Beratungspunkte verlangt. Die Ladungsfrist beträgt mindestens drei Kalendertage.

5. Zu den Fraktionssitzungen sollen außer den Mitgliedern eingeladen werden:

- die Bürgermeister der LINKEN,
- die gewählten sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner sowie
- die Vorsitzenden der Stadtfraktionen der LINKEN.

Darüber hinaus steht es der Fraktion frei, nach Bedarf weitere Personen, insbesondere Funktionsträger der regionalen Parteigremien, die nicht Mitglieder der Fraktion sind, zu den Fraktionssitzungen einzuladen. Ob und wann dieser Personenkreis eingeladen wird, entscheidet die/der Fraktionsvorsitzende im Benehmen mit dem Fraktionsvorstand.

6. Die Fraktion ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder der Fraktion anwesend sind. Sie gilt als beschlussfähig, solange ihre Beschlussfähigkeit nicht festgestellt ist.

7. Stimmrecht haben nur die Mitglieder der Fraktion.

Die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner bzw. geladene Fachkundige sind anzuhören.

8. Über jede Sitzung ist ein Protokoll, das alle Beschlüsse enthalten muss, durch die/den Assistentin/en zu fertigen und zu unterzeichnen. Die Protokolle sind den Fraktionsmitgliedern, Kurzprotokolle den Sachkundigen, Bürgermeistern und Fraktionsvorsitzenden der Stadt- und Gemeindefraktionen der LINKEN im Barnim zuzuleiten. Einwendungen gegen das Protokoll sind zu Beginn der nächsten Fraktionssitzung zu behandeln. Dem Protokoll ist eine Teilnehmerliste mit Unterschrift beizulegen.

9. Ständige Tagesordnungspunkte der Fraktionssitzungen sind:

1. Protokollkontrolle und Bestätigung
2. Informationen des Kreisvorstandes
3. Informationen aus den Ausschüssen
4. Informationen aus Arbeitsgruppen/Fraktionen der Gemeinden

§ 5

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Fraktionsmitgliedern:

- a) der/dem Vorsitzenden,
- b) der/dem Schatzmeister/in
- c) einem weiteren Mitglied der Fraktion

Er wird für zwei Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt.

Die Abwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Antrag kann nur von der Mehrzahl der Mitglieder der Fraktion gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrages und der Sitzung der Fraktion muss eine Frist von wenigstens 10 Tagen liegen. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit der Mitgliederzahl der Fraktion.

2. Der Vorstand bereitet die Fraktionssitzungen vor und führt die Geschäfte der Fraktion. Er kann mit Zustimmung der Fraktion eine/n haupt- oder nebenamtlichen Assistentin/en berufen und Arbeitsverträge abschließen. Die/der haupt-/ nebenamtliche Assistent/in nimmt an den Fraktions- und Vorstandssitzungen teil, hat aber – soweit sie/er nicht Fraktionsmitglied ist – kein Stimmrecht.

3. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden. Beratungen können auch virtuell stattfinden.

4. Der Vorstand kann Mitgliedern der Fraktion bestimmte Aufgaben übertragen und Arbeitskreise einrichten. Wenn Fragen anstehen, die über den Rahmen der Fraktionsarbeit die Partei berühren, ist die/der Vorsitzende des Kreisverbandes der Partei einzuladen.

§ 6

Die/der Vorsitzende

1. Die/der Vorsitzende vertritt die Fraktion nach innen und außen.

2. Die/der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen der Fraktion ein, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzungen. Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der anwesenden Fraktionsmitglieder muss die Tagesordnung um gewünschte Punkte erweitert werden.

3. Die/der Vorsitzende erstattet der Fraktion und dem Kreisverband jährlich einen Tätigkeitsbericht und sorgt für die Berichterstattung im Kassen- und Rechnungswesen in der Fraktion. Er kann die/den Schatzmeister/in beauftragen, die Nachweispflicht über die bestimmungsgemäße Verwendung der öffentlichen Gelder darzulegen.

4. Die/der Vorsitzende hält Kontakt mit dem kommunalpolitischen Forum Land Brandenburg e.V. Die ihr/ihm zugehenden Informationen hat sie/er unverzüglich der Fraktion bzw. je nach Sachinhalt den zuständigen Fraktionsmitgliedern zuzuleiten. Sie/Er kann mit dieser Aufgabe ein Mitglied der Fraktion beauftragen.

§ 7

Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder der Fraktion sollen bei Beratungen, Wahlen und Beschlüssen des Kreistages und seiner Ausschüsse und in der Öffentlichkeit die Gesamtlinie der Fraktion vertreten. Sie sollen die gemeinschaftlichen Ziele in politischem Anspruch, Wort und Haltung fördern. Wird dieser Grundsatz in wichtigen Angelegenheiten gefährdet oder verletzt, so ist jedes Mitglied verpflichtet, die/den Vorsitzenden unverzüglich zu unterrichten.

2. Die gemeinschaftlichen Ziele sind festgelegt im Grundsatzprogramm der LINKEN Brandenburg, sowie in dem jeweiligen örtlichen Kommunalwahlprogramm der LINKEN.

3. Die Fraktion achtet das persönliche Gewissen und lehnt Fraktionszwang ab. Mitglieder, die sich Beschlüssen der Fraktion nicht anschließen, müssen jedoch ihre abweichende Meinung der Fraktion vor den Sitzungen der Vertretung und der Ausschüsse mitteilen.

4. Die Fraktion erwartet von ihren Mitgliedern gewissenhafte und verantwortungsfreudige Mitarbeit und Verschwiegenheit. In Fällen möglicher Befangenheit sollte ein Fraktionsmitglied dies der Fraktion im Voraus mitteilen.

5. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Fraktionssitzungen verpflichtet. Ein Mitglied, das zu einer Sitzung nicht erscheinen kann, verständigt die/den Assistentin/en rechtzeitig. Wer Sitzungen vorzeitig verlassen muss, zeigt dies der/dem Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung an.

§ 8

Abstimmungen / Beschlüsse

1. Abstimmungen erfolgen mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern in dieser Geschäftsordnung nichts anderes geregelt ist. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

2. Beschlüsse werden grundsätzlich offen gefasst.
Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes muss geheim gewählt werden.

§ 9

Anträge und Anfragen

Anträge und Anfragen von Fraktionsmitgliedern an den Kreistag und seine Ausschüsse sind vor der Einbringung der/dem Fraktionsvorsitzenden zur Kenntnis zu geben. Sie sollen nach Möglichkeit in der Fraktion beraten, zumindest aber zur Kenntnis gegeben werden.

§ 10

Arbeit in den Ausschüssen

1. Die der LINKEN angehörenden Ausschussvorsitzenden sind beratende Mitglieder des Vorstandes.

2. Die Arbeit in den Ausschüssen wird verantwortlich durch die/den Vorsitzenden bzw. das 1. Mitglied des Ausschusses koordiniert. Sie sind verantwortlich für die Positionsvertretung der Fraktion in den Ausschüssen und die Berichterstattung in der Fraktion, die Sicherung des Kontaktes zu der entsprechenden Verwaltungsabteilung, die Öffentlichkeitsarbeit im Benehmen mit der/dem Fraktionsvorsitzenden.

§ 11

Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner

1. Für die gewählten Sachkundigen in den Ausschüssen gelten die Bestimmungen der §§ 7 und 9 entsprechend.

2. Wenn Angelegenheiten ihres Sachbereiches zur Beratung anstehen, sind sie zu beteiligen.

§ 12

Interfraktionelle Zusammenarbeit

1. Die Fraktion beschließt über die Grundsätze der Zusammenarbeit mit anderen Fraktionen. Ob für bestimmte Angelegenheiten mit anderen Fraktionen – oder Einzelvertretern – Verbindung aufzunehmen ist und Absprachen zu treffen sind, entscheidet der Vorstand, in eilbedürftigen Dingen die/der Vorsitzende. Die Fraktion ist über getroffene interfraktionelle Absprachen spätestens in der nachfolgenden Fraktionssitzung zu informieren.

2. Einzelne Fraktionsmitglieder können ohne Auftrag weder Abmachungen mit anderen Fraktionen – oder Einzelvertretern – treffen noch ihnen gegenüber bindende Erklärungen abgeben.

§ 13

Ordnungsmaßnahmen

1. Mitglieder und Hospitanten, die den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung zuwiderhandeln, können zur Verantwortung gezogen werden.

2. Ordnungsmaßnahmen sind:

- a) Missbilligung (Rüge) eines Verhaltens und
- b) Ausschluss aus der Fraktion.

3. Über die Ordnungsmaßnahmen beschließt die Fraktionsversammlung mit der 2/3-Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder auf schriftlichen, begründeten Antrag eines Viertels ihrer Mitglieder nach vorheriger Anhörung des Betroffenen. Zum Ausschluss aus der Fraktion bedarf es eines mit Mehrheit von zwei Dritteln aller Fraktionsmitglieder gefassten Beschlusses der Fraktion. Die Beschlüsse über

Ordnungsmaßnahmen sind zu begründen und dem Betroffenen bekannt zu geben.

§ 14

Finanzen

1. Die Deckung der Kosten, die durch die Arbeit der Fraktion entstehen, wird durch Fraktionsbeschluss geregelt.
2. Die/Der Schatzmeister/in führt mit einer weiteren zu wählenden Person die Bewirtschaftung der Fraktion. Sie/Er ist dem Vorstand und der Fraktion gegenüber rechenschaftspflichtig.
3. Über die Verwendung der der Fraktion vom Landkreis zur Verfügung gestellten Mittel ist die/der Fraktionsvorsitzende nachweispflichtig. Sie/Er hat dem Landrat zu versichern, dass die Haushaltsmittel und Sachleistungen bestimmungsgemäß, das heißt nur für die Geschäftsbedürfnisse der Fraktion, verwendet worden sind und die entsprechenden Nachweise zu führen.

§ 15

Fraktionsarchiv und Fraktionsbibliothek

1. Die/der Assistent/in sorgt dafür, dass alle wichtigen Unterlagen erhalten bleiben.
2. Die/Der Assistent/in sammelt im Fraktionsarchiv die Sitzungsprotokolle aus allen Kreistags-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie die Presseberichte über bedeutsame Ereignisse der Kommunalpolitik, den Schriftwechsel der Fraktion und sonstige für das spätere kommunale Geschehen wissenswerte Unterlagen und Schriftstücke.
3. Es ist das Fraktionsarchiv fortzuführen; es ist auf dem neuesten Stand zu halten und durch die/den Assistentin/en zu verwalten.
4. Nach Abgabe seines Amtes hat die/der Assistent/in alle Unterlagen der Fraktion – spätestens nach vier Wochen – dem neuen Amtsinhaber zu übergeben. Diese Übergabe ist in einer schriftlichen Verhandlung festzuhalten.

§ 16

Öffentlichkeitsarbeit

1. Aufgaben der Öffentlichkeitsarbeit übernimmt in der Regel die/der Vorsitzende. Sie/Er hält ständigen Kontakt mit den Medien. Sie/Er soll Erklärungen der Fraktion in Abstimmung mit der Fraktion vorbereiten sowie Erklärungen und Beschlüsse der Fraktion den Medien zuleiten. Die Fraktion kann vereinbaren, dass Fachpolitiker direkte Medienarbeit betreiben.
2. Die Fraktion hat eine permanente Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben. Mindestens einmal jährlich – bei Bedarf auch öfter – sind Pressekonferenzen durchzuführen.

§ 17

Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit der Stimmen aller Fraktionsmitglieder.

§ 18

Mitgliedschaft im kommunalpolitischen Forum Land Brandenburg e.V.

1. Die Mitglieder beschließen die Mitgliedschaft der Fraktion im kommunalpolitischen Forum Land Brandenburg e.V (kf).
2. Veröffentlichungen des kf sind allen Fraktionsmitgliedern zugänglich zu machen.
3. Für die Erfüllung der Beitragsverpflichtung aus der Mitgliedschaft sind die/der Vorsitzende und die/der Schatzmeister/in verantwortlich.
4. Diese Mitgliedschaft berechtigt alle Fraktionsmitglieder, die Dienstleistungen des kf (z.B. Information, Rechts- und Sachberatung, kommunalpolitische Weiterbildung u.a.m.) in Anspruch zu nehmen.